

DIE AUSLEGUNG DER MORDMERKMALE HEIMTÜCKE UND NIEDRIGE BEWEGGRÜNDE IN DEN SOG. EHRENMORD-FÄLLEN

Stud. iur. Christopher Leander ROTH
Justus-Liebig-Universität / Gießen

I. EINLEITUNG

I. 1. Problemaufriss

Die jüngste Häufung sog. Ehrenmorde verdeutlicht, dass dieses Thema in der heutigen Gesellschaft eine noch nie dagewesene Aktualität besitzt und zu einer brisanten gesellschaftlichen Angelegenheit geworden ist. Dies zeigte in jüngster Vergangenheit u.a. der Fall der 23-jährigen Hatun Sürücü, die von ihren Brüdern wegen ihres „westlichen“ Lebensstils auf offener Straße hingerichtet wurde.¹ Dabei wird die gesellschaftliche Diskussion durch Einschätzungen wie die der UNO, wonach jährlich 5000 Menschen der Blutrache zum Opfer fallen, immer wieder neu entfacht.² Allerdings stammt das Prinzip der Blutrache aus einer Zeit fern moderner Gesellschaftsformen. Eine in archaischen Rechtsordnungen verwurzelte Form der Selbstjustiz wurde bereits ca. 1000 v. Chr. als gängiges Mittel der Konfliktbewältigung angesehen. Zur archaischen Rechtsordnung gehörte u.a. die außerfamiliäre Auseinandersetzung zwischen den Angehörigen verschiedener Sippen.³ Dabei konnten der Verletzte und derjenige, dessen Recht verletzt wurde, die gesamte Sippe zur Unterstützung und Rechtshilfe in Anspruch nehmen.⁴ Ließ sich der Konflikt nicht friedlich vermitteln und kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den betroffenen Personenverbänden, so waren diese gleichbedeutend mit Krieg.⁵ Auch in der Frühzeit des alten Rom galt der Grundsatz, dass bei einer Beschädigung des einzelnen Mannes diesem und den Seinigen selbst das Recht zugesprochen wurde, dieses Verhalten zu sanktionieren.⁶ Zur Zeit der Zwölftafelgesetze 451 v. Chr. änderte sich dies jedoch drastisch: Der Mord wurde auf einmal als ebenso verächtlich und staatlich sanktionswürdig angesehen wie eine Schädigung des Gemeinwesens.⁷ Somit wurde auch den Blutrache-Fällen die rechtliche Grundlage entzogen. Es zeigt sich also, dass Mord schon früh als besonders verächtlich und somit auch als besonders sanktionswürdig angesehen

1 Am 28. August wurde das Urteil des Berliner Landgerichts, soweit die beiden älteren Brüder freigesprochen wurden, vom 5. Strafsenat des BGH aufgehoben.

2 DIETZ NJW 2006, siehe Fußnote 4.

3 LANGER-STEIN, S. 34.

4 SEAGLE, S. 74.

5 LANGER-STEIN, S. 34.

6 Lediglich bei Schädigungen des Gemeinwesens wurde der Magistrat tätig. MOMMSEN, S. 60.

7 MOMMSEN, S. 60.

wurde. Diesen Ausdruck besonderer Verächtlichkeit findet man heute bei Begehung eines Mordes in der lebenslangen Strafandrohung des § 211 I StGB.⁸ Obwohl Normverstöße mittlerweile nur noch vom Staat geahndet werden sollen,⁹ zeigt aber die jüngste Häufung von Ehrenmorden, dass dieses Problem nach wie vor existent ist. Wie vor diesem Hintergrund Ehrenmorde mit Hinblick auf die Mordmerkmale der niedrigen Beweggründe und der Heimtücke juristisch zu bewerten sind, ist Thema dieser Arbeit.

Dabei soll dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe Kontur verschafft werden. Nachdem alle Variablen bestimmt wurden, ist dann die ständige Rechtsprechung des BGH zu betrachten, wann dieser grundsätzlich einen Beweggrund als niedrig ansieht und ob diese Grundsätze auch in Ehrenmord-Fällen gelten oder ob eine andere Bewertung erforderlich ist. Hier stellt sich die Frage, ob eine Tötung, die auf der Verletzung der Familienehre oder der Ehre einer einzelnen Person beruht, schon alleine durch die historische Tradition und die damit verbundene gesellschaftliche Anerkennung in archaischen Rechtsordnungen einer Bewertung als niedrig entgegensteht? Bezüglich des Mordmerkmals der Heimtücke soll i.R.d. Ehrenmorde das Kriterium der Arglosigkeit näher beleuchtet werden. In einem letzten Schritt ist zu untersuchen, ob es im ungarischen Strafrecht ähnliche Problemkonstellationen gibt.

I. 2. Verfassungsrechtliche Problematik zum Spannungsverhältnis Mord und Totschlag

In einem ersten Schritt soll jedoch zunächst das Spannungsverhältnis zwischen Mord und Totschlag dargestellt werden, um zu klären, unter welchen Prämissen diese Untersuchung steht.

Mord ist die besonders verwerfliche Tötung eines anderen Menschen unter Verwirklichung eines oder mehrerer der in § 211 II genannten Mordmerkmale. Deshalb sieht das Gesetz als Strafe für den Mörder ausschließlich die lebenslange Freiheitsstrafe vor. Wegen dieser absoluten Verknüpfung zwischen Mordmerkmal und schwerster Strafe ergibt sich die besondere Problematik des § 211. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht 1977 in einem wegweisenden Urteil betont, dass die lebenslange Freiheitsstrafe für Mord – insbesondere bei Heimtücke – nur insoweit die Verfassungsmäßigkeit bestätigt, als dass bei ihrer Verhängung im Einzelfall der Grundsatz „sinn- und maßvollen Strafens“ gewährleistet sei, so dass die angedrohte Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld stehen müsse.¹⁰ Demnach steht seit diesem Zeitpunkt die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe unter der Prämisse restriktiver Auslegung.¹¹ Wie aber eine solche Restriktion an Merkmalen, bei denen allein ein bestimmter Zweck oder eine bestimmte Begehungsweise die Tötung zu Mord stempeln, auszusehen hat, wird bis heute in Rechtsprechung und Literatur uneinheitlich beantwortet.¹² Die Bestimmung der verschiedenen Modelle und Konzepte der Strafrechtswissenschaft hierzu ist jedoch ein eigenes Thema, welches an dieser Stelle nicht bearbeitet werden kann.

⁸ Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

⁹ GROPP, § 1 Rn. 93.

¹⁰ BVerfGE 45, 187 (259ff.).

¹¹ BVerfGE 45, 187 (253).

¹² MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 23. LACKNER NSZ 1981, 348 (349).

II. NIEDRIGE BEWEGGRÜNDE

Vielmehr soll nun der Fokus auf das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in den sog. Blutrache-Fällen gerichtet werden. Nicht zuletzt bereitet dieses Merkmal aufgrund seiner Unbestimmtheit größere Probleme. Es ist demnach im Folgenden zu untersuchen, ob und wie ein „sinn- und maßvolles Strafen“ bei Ehrenmorden, in denen jenes Mordmerkmal in Rede steht, vorzunehmen ist bzw. von den Gerichten vorgenommen wurde.

II. 1. Lokalisierung des täterbezogenen Mordmerkmals niedriger Beweggründe

Zunächst ist zu klären wie sich das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe definieren lässt.

1. Definition und Konkretisierung

Nach allgemein anerkannter Definition sind niedrige Beweggründe Tatantriebe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemeinen Wertmaßstäben besonders verachtenswert erscheinen.¹³ Obwohl über die Akzeptanz dieser Definition allgemeiner Konsens herrscht, bedarf sie als Motivgeneralklausel der näheren Bestimmung, um ihr gewisse Konturen zu verschaffen.¹⁴

a) Der erste Bezugspunkt „Beweggrund“

Dabei werde ich mich in einem ersten Untersuchungsschritt mit Inhalt und Umfang des Begriffs „Beweggrund“ und dessen Stellenwert als Mordkriterium befassen.

aa. Inhalt und Umfang

Obwohl über eine genaue Definition des Begriffs „Beweggrund“ lange Zeit kein Konsens herrschte, haben sich Rechtsprechung und Schrifttum mittlerweile dahingehend verständigt, dass Beweggründe Vorstellungen, Zielsetzungen oder Emotionen sind, welche den zur Tötung führende Willen des Täters beeinflusst haben.¹⁵ Zu diesen Motiven gehören i.d.R. Zorn, Wut, Ärger, Eifersucht und vor allem auch Rache- und Ehrkränkungs-Fälle.¹⁶ Welche eigenen Probleme bei den Ehrenmord- und Blutrache-Fällen zu berücksichtigen sind, wird an späterer Stelle ausführlich dargestellt.

bb. Stellenwert

Teilweise gab es in der Rechtsprechung Äußerungen, die darauf hindeuteten, dass es bei der Bewertung der Motivgeneralklausel gar nicht um die Bewertung der Beweggründe, sondern nur um die Beurteilung der Täterpersönlichkeit ging.¹⁷ Hierbei hat der

13 LACKNER – KÜHL, § 211 Rn. 5.; OTTO JZ 2002, 567 (567).

14 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 48.; WOESNER NJW 1980, 1136 (1138).

15 BGH GA 1980, 23 (23).; Sch-Sch-ESER, § 211 Rn. 14.

16 BGH NStZ 1995, 181 (182).; Nehm in FS-ESER 2005, 419 (424).

17 BGHSt 3, 330 (331).; BGH NJW 1969, 2292 (2293).

BGH niedrige Beweggründe angenommen, „wenn die Tat in so hohem Maße verwerflich erscheint, dass sie das sichere Gefühl der Verachtung auslösen muss.“¹⁸ Trotz dieser Formulierungen darf jedoch nicht verkannt werden, dass sich die genannte Formulierung auf die Wertung der Beweggründe bezog.¹⁹ Vielmehr müssen zunächst Beweggründe festgestellt werden, um in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob diese dann eine niedere Gesinnung darstellen.²⁰ Demnach sind die Beweggründe der Anknüpfungspunkt einer Untersuchung. Bevor jedoch geklärt wird, wann ein solcher Beweggrund als niedrig eingestuft wird, muss eine für das Thema dieser Arbeit wichtige Besonderheit beleuchtet werden, nämlich das Motivbündel.

cc. Der Begriff des Motivbündels

Dem Motivbündel liegt zu Grunde, dass menschliches Handeln nur selten von einzelnen Antrieben geleitet wird, sondern aus einem vielschichtigen Verbund aus Erfahrungen und Emotionen besteht.²¹ Demnach sind in die Bewertung von Motivbündeln sämtliche wirkmächtigen Elemente einzubeziehen und zu berücksichtigen.²² Um aber in Fällen, in denen das Handeln des Täters mehreren Motiven entspringt, eine Lösung zu finden, ist stets der Beweggrund zu ermitteln, welcher der Tat ihr Gepräge gegeben hat.²³

dd. Zwischenergebnis

Der erste Untersuchungsschritt hat gezeigt, dass der erste Bezugspunkt bei einer Prüfung der Motivgeneralklausel immer der Beweggrund sein muss. Da in der Regel aber immer mehrere Antriebe die Tat auslösen, liegt die Schwierigkeit darin, zu ermitteln, welcher die Tat prägte.

b) Leitprinzip für die Beurteilung eines Beweggrundes als niedrig

Zwar wurde zuvor erläutert, wie sich das Merkmal Beweggrund strukturieren lässt, es verbleibt jedoch die Aufgabe, die der Mordstrafe entsprechende besondere Verwerflichkeit der Tötungsbeweggründe, also die Niedrigkeit, zu bestimmen.

aa. Allgemein anzulegender sittlicher Maßstab

Zunächst ist jedoch hierfür zu klären, welcher sittliche Maßstab dieser Bewertung zu Grunde gelegt wird bzw. was ein sog. „allgemeiner Wertmaßstab“ sein soll.

Grundsätzlich ist mit einem allgemeinen Wertmaßstab jene materielle Ethik gemeint, welche aus dem jeweiligen Grundkonsens einer Gemeinschaft über richtiges soziales Verhalten in einer bestimmten historischen Phase ihrer Entwicklung resultiert.²⁴ Es ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob in einem Zeitalter des gesellschaftlichen Wertepluralismus noch von einem gesellschaftlichen Konsens gesprochen werden kann. Vielmehr ist doch zu beobachten, dass der heutigen Gesellschaft ein einheitliches Werte- und Ordnungssystem fehlt. Dies führt wiederum dazu, dass auch die Anschauungen darüber, wann ein

18 BGHSt 3, 330 (331); BGH NJW 1969, 2292 (2293).

19 GEILEN in FS-Bockelmann 1978, 613 (640); HEINE, § 4 S. 36.

20 HEINE, S. 37.

21 ALWART GA 1983, 433 (433); ESER NStZ 1981, 383 (385).

22 LK-JÄHNKE, § 211 Rn. 23.; SK-HORN, § 211 Rn. 18.

23 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 77.; Nehm in FS-Eser 2005, 419 (424).

24 HEINE, S. 57.; WASEK ZStW 99 (1987), 288 (299).

Tötungsmotiv auf tiefster Stufe steht, möglicherweise auseinander gehen.²⁵ Gerade bei den oben erwähnten in der Praxis sehr häufig vorkommenden Motivbündeln, bei denen teilweise ganz unterschiedliche Tatantriebe eine Rolle spielen ist, eine sittliche Bewertung sicherlich schwierig. Auch wenn laut BGH eine Relativierung im Einzelfall vorgenommen werden könne,²⁶ ändert dies nichts an der Tatsache, dass „lokale Wertungstraditionen“ und die damit von individuellen richterlichen Vorurteilen geprägten Entscheidungen²⁷ dazu führen, dass es zumindest schwierig ist, einen sittlichen Konsens festzulegen. Daher ist es äußerst schwierig, einen „allgemeinen Wertungsmaßstab“ anzulegen, der klarstellt, wann eine Tat als verwerflich anzusehen ist. Dieses Problem rückt im Rahmen dieser Arbeit erneut bei der rechtlichen Bewertung von Ehrenmorden in den Fokus und bedarf der Erörterung.

bb. Die Niedrigkeit des Beweggrundes

Wann ist aber nun ein Beweggrund als niedrig zu bezeichnen? Diese Frage wird im Schrifttum selbst und auch zwischen Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Übereinstimmung herrscht hingegen, dass die Niedrigkeit der Tat grundsätzlich aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter zu erfolgen hat.²⁸ Hierbei sollen die Umstände der Tat, ihre Vorgeschichte, die Lebensverhältnisse des Täters sowie dessen Persönlichkeit Berücksichtigung finden.²⁹ Einer solchen Gesamtwürdigung fehlt es jedoch an der Konkretisierung. Diese wird unterschiedlich vorgenommen. Teile des Schrifttums versuchen die Niedrigkeit des Beweggrundes allein an einem Leitprinzip, nämlich an einer Zweck-Mittel-Relation festzumachen.³⁰ Danach soll ein Beweggrund niedrig sein, wenn der Täter eigene Interessen und Absichten um den Preis der Vernichtung eines Menschenlebens durchsetzt, obwohl keine akzeptable Relation zwischen dem Anlass der Tat und deren Folgen besteht, sondern nach sozialetischen Wertungen ein unerträgliches Missverhältnis vorliegt.³¹

Eine andere Meinung stellt vielmehr auf die soziale Gefährlichkeit des Täters ab und sieht die solipsistische Rücksichtslosigkeit der Selbstverwirklichung als tragenden Grundsatz der Motivgeneralklausel.³² Begründet wird die absolute Freiheitsstrafe damit, dass der Täter nur das eigene Ich als das einzig wirkliche gelten lässt und das Rechtsgut „Leben“ seinen Interessen unterordnet.³³

Eine weitere Ansicht sieht die Missachtung des personalen Eigenwertes des Opfers als entscheidendes Kriterium für die Ermittlung der Niedrigkeit eines Beweggrundes.³⁴ Diese Ansicht sieht die Negierung des Anspruchs auf die Achtung des personalen Eigenwertes, welcher sich aus den Grundentscheidungen der Verfassung zu Gunsten eines Menschen-

25 HEINE, S. 61.

26 BGH LM Nr. 31 zu § 211 StGB.

27 HEINE, S. 2.

28 BGHSt 35, 116 (127); LACKNER – KÜHL, § 211 Rn. 5.; Sch/Sch-ESER, § 211 Rn. 18.

29 SK-HORN, § 211 Rn. 15.; TRÖNDLE – FISCHER, § 211 Rn. 11.

30 SK-HORN, § 211 Rn. 15.; OTTO Jura 1994, 141 (145).

31 OTTO Jura 1994, 141 (145); MITSCH JuS 1996, 121 (125).

32 Sch/Sch-ESER, § 211 Rn. 18.; HEINE, S. 210ff.

33 Sch/Sch-ESER, § 211 Rn. 18.; HEINE, S. 210ff.

34 LK-JÄHNKE, § 211 Rn. 26.

bildes personaler Würde und Toleranz ableiten lässt, als absoluten menschlichen Unwert und richtet danach ihre Ausrichtung, ob ein Beweggrund als niedrig einzustufen ist.³⁵

Die vorgenannten Leitprinzipien weisen auf wichtige Gesichtspunkte zur Bestimmung der Niedrigkeit eines Tötungsantriebes hin. Angesichts dessen ist es also nicht verwunderlich, dass die Rechtsprechung hierauf von Fall zu Fall und nicht nur auf ein einziges Leitprinzip zurückgreift.³⁶ Welche Besonderheiten sich hingegen bei normal-psychologischen Motivlagen wie Wut, Rache oder Ehrkränkungen ergeben, wird dann unter B II 2. dargestellt.

cc. Zwischenergebnis

Die Darstellung sollte verdeutlicht haben, dass monokausale Leitprinzipien nicht die Vielzahl unterschiedlicher Lebenssachverhalte erfassen können. Vielmehr führt kein Weg daran vorbei, die Niedrigkeit eines Beweggrundes anhand mehrerer Kriterien zu bestimmen und im Einzelfall zu entscheiden, welches Merkmal ausschlaggebend war. Was hingegen die allgemeine sittliche Stufe betrifft, wäre es wünschenswert, wenn ein einheitlicher Maßstab zu Grunde gelegt wird.

c) Intellektuelle Erfordernisse

In einem letzten Schritt der Lokalisierung soll nun dargestellt werden, welche intellektuellen Erfordernisse verlangt werden, um niedrige Beweggründe annehmen zu können.

aa. Motiv- und Sachverhaltskenntnis

Hierzu gehört, dass sich der Täter bei der Tat der Umstände bewusst gewesen ist, die den Antrieb zum Handeln als besonders verwerflich erscheinen lassen (Sachverhaltskenntnis), und dass er die Bedeutung seiner Beweggründe und Ziele für die Bewertung der Tat erfasst hat (Motivbewusstsein).³⁷ Das Erfordernis des bewussten Erfassens von Umständen und Bedeutung der Beweggründe ist jedenfalls nicht dahin zu verstehen, dass der Vorsatz des Täters das Mordmerkmal mit allen seinen Voraussetzungen umfassen muss.³⁸ Für den Vorsatz genügen vielmehr die Kenntnis der die Niedrigkeit des Motivs bestimmenden Umstände und das Bewusstsein vom Vorhandensein des Tötungsmotivs, so dass lediglich unbewusste Handlungsantriebe ausscheiden.³⁹ Nicht erforderlich ist, dass der Täter die Bewertung für sich als niedrig akzeptiert oder nachvollzieht.⁴⁰

bb. Die Notwendigkeit eines Motivationsbeherrschungspotenzials

Zudem wird verlangt, dass in Fällen, in denen gefühlsmäßige und triebhafte Regungen eine Rolle spielen – dies ist insbesondere bei den oben genannten Rache- und Ehrverletzungs-Fällen ein entscheidendes Kriterium – zu untersuchen ist, ob der Täter in der Lage war, diese gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern.⁴¹ Strafrechtsdogmatisch wird dieses sog. Motivationsbeherrschungspotenzial allerdings nicht als zusätzliches

35 BGH NStZ-RR 1996, 98 (99); LK-JÄHNKE, § 211 Rn. 26.

36 BGHSt 3, 132 (133); BGH NJW 1981, 1382 (1382); BGH NStZ 1994 34 (35); BGH NStZ 2002, 84 (85).

37 BGHSt 6, 329 (331); BGH NStZ 1981, 100 (101); Holtz MDR 1977, 458 (460).

38 Sch/Sch-ESER, § 211 Rn. 38.; TRÖNDLE – FISCHER, § 211 Rn. 34a.; HEINE, S. 176ff.

39 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 96.; HEINE JR 1990, 299 (299).

40 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 96.; HEINE JR 1990, 299 (299).

41 BGH NStZ 1989, 363 (364); BGH StV 1996, 208 (208); WESSELS – HETTINGER BT 1, Rn. 100.

subjektives Erfordernis des Mordmerkmals verstanden.⁴² Vielmehr werde dem Schuldprinzip dadurch Rechnung getragen, dass nur die Zurechnung solcher Handlungsmodalitäten erlaubt sei, auf die er im Augenblick der Tat Einfluss nehmen kann.⁴³ Ausgehend davon soll ein Eingehen auf das Motivationsbeherrschungspotenzial insbesondere dann notwendig sein, wenn der Täter bei der Tatbegehung unter starker affektiver Anspannung gepaart mit Alkoholeinfluss oder Übermüdung stand⁴⁴ oder aufgrund eines Persönlichkeitsmangels die ihn bewegenden Antriebskräfte nicht steuern konnte.⁴⁵ Zu bedenken ist hierbei, dass bei einer Verneinung des Beherrschungspotenzials auch die Strafzumessungsregel des § 213 ins Blickfeld rückt.

Aufgrund der Tatsache, dass Tötungen selten seelenruhig begangen werden, sondern der Täter des § 211 II unter erheblicher innerer Anspannung steht, ist das Kriterium des Motivationsbeherrschungspotenzials als trichterlicher Erörterungsgegenstand allgemein anerkannt.⁴⁶ Uneinigkeit herrscht jedoch darüber, wie dieses Kriterium sachlich einzuordnen ist. Der BGH versteht die Frage, ob der Täter die Situation gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern konnte, als spezifische Schuldkomponente der niedrigen Beweggründe.⁴⁷ Es würde sich also um eine Spezifizierung, die über die Sachverhaltskenntnis und das Motivationsbewusstsein hinausgeht, handeln, welche bei Nichtvorliegen einen Ausschluss des Mordmerkmals bedeutet.⁴⁸

Entgegen der Auffassung des BGH betrifft das oben aufgeworfene Problem nach der wohl h.L. nicht die Frage des Vorliegens eines niedrigen Beweggrundes, sondern die der Steuerungs- und damit der Schuldfähigkeit im Allgemeinen.⁴⁹ Der Ansatz des BGH sei insoweit zu kritisieren, als dass hierdurch Gesichtspunkte der Schuldfähigkeit in die „innere Tatseite“⁵⁰ hineingezogen und damit die biologischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 überspielt würden.⁵¹

cc. Stellungnahme

Bei allen dogmatischen Zweifeln an der Methode des BGH, die nicht zuletzt daher rühren, dass dieses Problem anscheinend bewusst abstrakt thematisiert wird, ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Eine befriedigende Lösung der Fälle, in denen die Steuerungsfähigkeit vermindert ist, ohne dass schon eine biologische Komponente der §§ 20, 21 erfüllt wäre, ist lediglich dann zu erzielen, wenn man nur die „subjektive“ Seite des Mordmerkmals verneint.⁵² Anderenfalls würde auch eine Strafbarkeit nach § 212 ausscheiden,

42 BGH NStZ 1989, 363 (364).; MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 98. LK-JÄHNKE, § 211 Rn. 34.

43 NK-NEUMANN, § 211 Rn. 45.; MAURACH-SCHROEDER-MAIWALD BT-I, § 2 Rn. 42.

44 BGH NStZ-RR 1998, 133 (134).; MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 98.

45 BGH – 1 StR 714–79 vom 11.12.1979; Eine Mutter ließ ihr Kind aus krasser Eigensucht verhungern. Mit Hinblick auf Trunksucht und Verwahrlosungserscheinungen, stellte der BGH die Frage, ob sie die Verwerflichkeit ihres Verhaltens erkennen konnte.

46 BGH NStZ 1989, 363 (364).; MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 99.

47 BGHSt 35, 116 (121).; BGH NJW 1993, 3210 (3210).; BGH NJW 2002, 382 (383).

48 BGH NStZ 94, 34 (35).; Eser NStZ 1981, 383 (386).

49 NK-NEUMANN, § 211 Rn. 45.; SK-HORN, § 211 Rn. 17.

50 BGHSt 6, 329 (332).; BGH NStZ 1989, 365 (366).

51 MAURACH-SCHROEDER-MAIWALD BT-I, § 2 Rn. 42.; SK-HORN, § 211 Rn. 17.

52 SK-HORN, § 211 Rn. 17.; Ebenso grundsätzlich KÜPER, JZ 2006, 608 (611), der auf der Schuldseite des Mordmerkmals danach fragen will, ob und in welchem Grad der Täter fähig war, die Bewertung des Motivs als „niedrig“ zu erkennen.

was nicht einzusehen ist. Es bleibt also festzuhalten, dass es derzeit keine dogmatisch zweifelsfreie Lösung gibt, die die genannten Fälle zufrieden stellend löst. Daher ist der Methode des BGH zu folgen. Sie wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit als maßgebendes Kriterium angelegt. Ob und wie sich dieses Problem auf die Ehrenmorde auswirkt, bzw. welche Lösungen bei etwaigen Problemen vorgetragen werden, wird in dieser Arbeit noch thematisiert.

2. Zwischenergebnis

Die Darstellung unter I. hat gezeigt, dass eine Lokalisierung des Mordmerkmals aufgrund zahlreicher ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe einige Schwierigkeiten bereiten kann. Die erörterten Begriffe sollen aber nun für den weiteren Verlauf der Arbeit als Ausgangspunkt zu Grunde gelegt werden.

II. 2. Die ständige Rechtsprechung des BGH

Nachdem versucht wurde, der Motivgeneralklausel der niedrigen Beweggründe die nötige Kontur zu verschaffen, wird im nächsten Teil der Arbeit die Rechtsprechung des BGH zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe untersucht. Dabei liegt der Fokus der Betrachtung auf der Frage, welche Grundsätze bei Tötungen aus normpsychologischen Antrieben als Mord bewertet werden und welche Ausnahmen dabei gelten.

1. Grundsatz

Wie bereits oben dargestellt, erfolgt die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat niedrig sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, auf Grund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren.⁵³ Dabei kommen Gefühlsregungen wie Wut, Ärger, Hass und Rachsucht nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, also nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung sind.⁵⁴ Dieser definitionsartige Grundsatz zeigt, dass die genannten Motive, die der Tat das Gepräge geben, nicht per se als niedrig zu beurteilen sind, sondern nur, wenn sie ihren Ursprung in einem Grund haben, welcher selbst auf „tiefster Stufe“ steht. Dabei wird zugleich auch die Grenze gezogen, wann niedrige Beweggründe ausscheiden.

⁵³ BGHSt 35, 116 (127); BGH StV 1996, 211 (212). BGH StV 2001, 228 (229).

⁵⁴ BGH NJW 1995, 3196 (3196); BGH StV 2001, 228 (229).

2. Einschränkung des Grundsatzes

Durch die Formulierung, dass die Beweggründe nicht menschlich verständlich sein dürfen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den oben genannten Gefühlsregungen jedermann täglich ohne weiteres Wissen aus ganz unterschiedlichen Ursachen erliegen kann.⁵⁵ Vielmehr können sie für sich betrachtet keinen Aussagegehalt über ihren sozialetischen Stellenwert i.S.v. § 211 II aufweisen.⁵⁶ Deshalb zielt diese Einschränkung auf die in der Tat zu Tage tretende Einstellung des Täters gegenüber dem angegriffenen Rechtsgut ab.⁵⁷ Entscheidend sind hierbei die Gründe, die ihn in Wut oder Verzweiflung oder zur Tötung aus Hass oder Eifersucht gebracht haben.⁵⁸ Beruhen diese talauslösenden und tatbestimmenden Gefühlsregungen auf dem berechtigten Gefühl erlittenen schweren Unrechts und entbehren sie damit nicht eines beachtlichen, jedenfalls einleuchtenden Grundes, spricht dies gegen eine Bewertung als niedrig i.S.d. Mordqualifikation.⁵⁹ Liegen also schwer wiegende Kränkungen durch das Opfer vor, die das Gemüt des Betroffenen immer wieder heftig bewegen, sind niedrige Beweggründe im Einzelfall wohl eher zu verneinen.⁶⁰ Entbehrt die Tötung hingegen eines beachtlichen oder zumindest einleuchtenden Grundes, so ist die Annahme eines niedrigen Beweggrundes gerechtfertigt.⁶¹ Zu beachten bleibt jedoch das bereits oben angesprochene Problem, dass bei Vorliegen mehrerer Motive dasjenige ermittelt werden muss, welches der Tat das Gepräge verleiht. Diese Ausführungen zeigen, dass der BGH bei der Beurteilung von Tötungen aus normalpsychologischen Antrieben eine klare Linie verfolgt.

Nun ist aber zu prüfen, ob die vom BGH aufgestellten Grundsätze auch für die sog. Ehrenmord-Fälle gelten können oder ob hier eine andere Bewertung vorgenommen werden muss.

III. 3. Ehrenmord als niedriger Beweggrund?

Um diese Frage hinreichend beantworten zu können, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, worauf das Streben des Täters nach Blutrache⁶² beruht und welche Wertvorstellungen ihm zu Grunde liegen.

1. Ehrenmorde als soziales Problem der Gegenwart

Der Begriff „Ehrenmord“ versteht sich als die vorsätzliche Tötung eines Menschen, durch die – aus Sicht des Täters – die Ehre des Getöteten, des Täters oder einer dritten

55 LK-JÄHNKE, § 211 Rn. 29.; OTTO Jura 1994, 141 (145).

56 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 88.; Sch-Sch-ESER, § 211 Rn. 18.

57 BGHR StGB § 211 II niedrige Beweggründe 28.; BGH NStZ 1995, 181 (182).

58 BGH NStZ 1993, 182 (183); BGH NStZ-RR 1996, 99 (99).

59 BGH NStZ-RR 1999, 106 (107); BGH StV 2001, 228 (229).

60 BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 23.; BGH StV 2001, 228 (229).

61 BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 17.; BGH NStZ 1995, 181 (182).

62 Ehrenmorde wird auch als Blutrache bezeichnet.

Person oder Personengruppe wieder hergestellt werden soll.⁶³ Dabei handelt es sich um eine in archaischen Gesellschaftsordnungen verwurzelte Form der Selbstjustiz, welche im östlichen Mittelmeer in vorislamische Zeit zurückreicht und sich dort nicht auf muslimische Familien beschränkt.⁶⁴ Allerdings treten die Ehrenmorde in Deutschland wohl ausschließlich in muslimischen Familien auf.⁶⁵ Obwohl zumeist Frauen Opfer von Ehrenmorden werden,⁶⁶ ist für die Blutrache der männliche Ehrbegriff das prägende Moment.⁶⁷ Dieser maskuline Ehrbegriff orientiert sich an Selbstachtung, Mut und Wehrhaftigkeit, wohingegen sich die Ehre der Frau auf ihre voreheliche sexuelle Unberührtheit und ihre uneingeschränkte eheliche Treue erstreckt.⁶⁸ Jede Verletzung der Ehre des Einzelnen wird als Beleidigung der gesamten Sippe aufgefasst, wobei die staatliche Bestrafung i.d.R. keinen adäquaten Ausgleich schafft.⁶⁹ Vielmehr sorgt bei schwerwiegenden Ehrverletzungen, wie z.B. die Tötung eines Familienmitgliedes, nur die „Vernichtung“ des Angreifers oder eines Sippenmitgliedes der Gegenpartei für Genugtuung.⁷⁰ Daraus wird deutlich, dass die Wiederherstellung der Ehre i.d.R. nur dadurch erfolgen kann, dass der Täter das staatliche Gewaltmonopol missachtet. Es ist jedoch zu betonen, dass der ausschließliche staatliche Strafanspruch in allen staatlich verfassten Gesellschaftsordnungen gilt, so dass sich der Täter des Konflikts zwischen seiner Bindung an das traditionell archaische Gesellschaftsbild und den Grundprinzipien der staatlichen Rechtsordnung i.d.R. durchaus bewusst ist.⁷¹ Insbesondere die Selbstjustiz in Gestalt der Blutrache wird von keiner staatlich verfassten Rechtsordnung zugelassen.⁷² Folglich liegt es im Wesen der Blutrache, dass die archaische Werteorientierung sowohl im Herkunfts- als auch im Gastland nicht vor Bestrafung schützt.⁷³ Dabei ist aber zu beachten, dass der zur Blutrache Auserkorene – grundsätzlich der Mann zur Verteidigung der Ehre⁷⁴ – häufig von der Sippe nach bestimmten Kriterien ausgewählt wird, um den Ehrverlust wieder auszugleichen.⁷⁵

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass vor allem in ländlichen Gebieten das Bewusstsein, dass eine Tötung nur durch eine Tötung ausgeglichen werden kann, noch derart verwurzelt ist,⁷⁶ dass der Täter sich gezwungen sieht, gegen die staatlichen Grenzen zu handeln.⁷⁷

Die Darstellung zeigt, dass bei Ehrenmord-Fällen immer ein Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen einer staatlich verfassten Gesellschaftsordnung und den Leitmotiven einer archaisch traditionell orientierten Gruppe besteht. Es stellt sich also die Frage, ob ein Ehrenmord eine besonders verwerfliche Tötung aus niedrigen Beweg-

63 KÖHLER JZ 1980, 238 (239).

64 KÖHLER JZ 1980, 238 (239).; DIETZ NJW 2006, 1385 (1386).

65 DIETZ NJW 2006, 1385 (1385).

66 DIETZ NJW 2006, 1385 (1385).

67 DIETZ NJW 2006, 1385 (1386).

68 NEHM in FS-Eser 2005, 419 (423).

69 NEHM in FS-Eser 2005, 419 (423).

70 BGH StV 1996, 208 (209).; SALIGER StV 2003, 22 (23).

71 Sch-Sch-Eser, § 211 Rn. 19. NEHM in FS-Eser, 419 (423).

72 BGH StV 2001, 228 (229).; MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 86.; HEINE, S. 242f.

73 DIETZ NJW 2006, 1385 (1386).; KÖHLER JZ 1980, 238 (239).

74 DIETZ NJW 2006, 1385 (1385).

75 NEHM in FS-Eser 2005, 419 (424).

76 Vgl. BGH NSStZ 1995, 79 (79).; BGH StV 2003, 21 (21).; BGH NJW 2004, 1466 (1467).; BGH NJW 2006, 1008 (1011).

77 NEHM in FS-Eser 2005, 419 (423).

gründen darstellt oder ob aufgrund fremdkultureller Wertvorstellungen eine andere Bewertung vorzunehmen ist.

Dabei sollen die oben genannten Grundsätze zunächst den Ausgangspunkt der Untersuchung darstellen. Es ist dann zu prüfen, ob diese auch für Fälle der Blutrache gelten oder ob eine Abweichung vorgenommen werden muss.

2. Blutrache im Verhältnis zu anderen Tötungsmotiven

Wie bereits dargetan, richtet sich die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat niedrig sind, nach einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren Handlungsantriebe des Täters. Dabei darf bei dem Grundmotiv der Blutrache nicht übersehen werden, dass das die Tat auslösende Geschehen nicht nur die Familienehre verletzt, sondern häufig auch einen Angriff auf andere Rechtsgüter des Täters oder seiner Familienangehörigen darstellt.⁷⁸ Demnach kann die Tat auch durch primäre oder begleitende Handlungsantriebe wie Wut, Zorn, Rachsucht oder Verzweiflung motiviert sein.⁷⁹ Entspringt das Handeln des Täters verschiedenen Motiven, so ist stets der Beweggrund zu ermitteln, welcher der Tat sein Gepräge verleiht.⁸⁰ Angesichts dessen bedarf es bei derart motivierten Ehrenmorden einer differenzierten Betrachtung des tatsächlichen Geschehens. Eine solche Bewertung ist insbesondere dann geboten, wenn mit der Blutrache – wie bei der BGH-Entscheidung in BGH NStZ 2006, 286f.⁸¹ – spontan Vergeltung an jemandem geübt wird, der seinerseits nachvollziehbar als schuldig an der Tötung eines anderen Menschen erachtet wird.⁸² Gerade bei allgemein motivierten Tötungsantrieben, wie bei den oben Genannten, besteht die Gefahr, dass diese fälschlich mit Selbstverständlichkeit den reinen Ehrenmord-Fällen zugerechnet werden, obwohl die Niedrigkeit am Maßstab der inländischen Werteordnung zu verneinen ist.⁸³ Zwar soll keine Form der Selbstjustiz billigungswert sein, jedoch müssen schwere Kränkungen durch das spätere Opfer berücksichtigt werden.⁸⁴ Vor allem kommt der Verhaftung des Täters in abweichenden soziokulturellen Wertvorstellungen nicht schon für sich eine schuldsteigernde Bedeutung zu, wenn sie nicht gerade in Erkenntnis ihrer Abweichung auf rechtsfeindlicher Motivation beruht.⁸⁵ Dies soll auch gelten, wenn der ausländische Täter seine kurdische Ehefrau wegen eines „Seitensprunges“ tötet: Auch in solchen Fällen sollen fremdkulturelle Erwägungen an sich keine Rolle spielen, da der Ehebruch bereits für sich betrachtet eine Provokation darstellt, die eine Spontanat des Provozierten „verständlich“ machen kann.⁸⁶ Grundsätzlich ist folglich zu differenzieren, ob der Täter allein aus einem nicht billigen-

78 NEHM in FS-Eser 2005, 419 (424).

79 BGH NStZ 2006, 286 (288).

80 BGH StV 1983, 503 (504).; NK-NEUMANN, § 211 Rn. 31.; SK-HORN, § 211 Rn. 18.

81 Bei diesem Urteil ging es um die Bewertung der Tötung des mutmaßlichen Drahtziehers an einem unge-sühnten Mord zwischen zwei verfeindeten kurdischen Familien.

82 ALTVATER NStZ 1998, 342 (344).

83 BGH NStZ 2006, 286 (288).

84 BGH NStZ 2006, 286 (288).; MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 86.; ALTVATER NStZ 1998, 342 (344).

85 BGH NStZ 2006, 286 (288).; MOMSEN NStZ 2003, 237 (241).

86 ALTVATER NStZ 1998, 342 (344).

werten Motiv i.S. eines Ehrenmordes handelte oder ob er aus einer besonderen Belastungssituation – also nicht per se niedrigen Motiven – heraus gehandelt hat.

Es bleibt folgendes festzuhalten:

Auch die jüngste Judikatur des BGH⁸⁷ hält an den allgemeinen Grundsätzen fest. Eine genauere Thematisierung, wie fremdkulturelle Vorstellungen in die Bewertung mit einfließen können, wird hingegen nicht vorgenommen. Vielmehr findet der BGH in den bisherigen Fällen den ausschlaggebenden Beweggrund in einem anderen Moment des Motivbündels; nämlich im Motivationsfeld einer letztlich menschlich verständlichen, spontan-affekthaften Reaktion auf nachhaltig erfahrenes schweres persönliches Leid.⁸⁸ Diese Grundsätze können aber nur gelten, wenn dieses reaktive Motiv der emotionalen Befreiung die Tat entscheidend prägt.

Es ist also die Frage aufzuwerfen, ob etwas anderes gilt, wenn das Streben nach Wahrung oder Wiederherstellung der Ehre durch „Vernichtung“ des Ehrverletzers als leitender Handlungsantrieb festgestellt wird.

3. Blutrache als leitender Handlungsantrieb

a) Grundsatz

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Tötung aus Blutrache, bei der sich der Täter „seiner persönlichen Ehre und der Familienehre“ wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt, als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen, und regelmäßig als niedrig i.S.d. § 211 II zu werten.⁸⁹ Insbesondere bei der Tötung aufgrund der Verletzung eines Ehrenkodex oder als Vergeltung für ein als ehrenwidrig bewertetes Verhalten wird in aller Regel ein niedriger Beweggrund ohne weiteres anzunehmen sein.⁹⁰ Dabei verstößt der Täter gegen eine grundlegende Werteentscheidung unserer Gesellschaft für ein unbedingtes Lebensrecht des Einzelnen, welches im Verbot der Todesstrafe in Art. 102 GG zum Ausdruck kommt.⁹¹ Zudem weist die Tötung eines Menschen als Ausgleich für eine Ehrverletzung nach objektiv ethischen Maßstäben ein unerträgliches Missverhältnis zwischen Antrieb und Tat auf, da der Täter seine Ehre nicht nur über die Rechtsordnung, sondern auch über das Lebensrecht des Opfers stellt und dessen personalen Eigenwert missachtet.⁹² Wie die Ausführungen zeigen, scheint es so, als würden Handlungsantriebe, die nur auf dem Blutrachegedanken beruhen, immer einen niedrigen Beweggrund i.S.v. § 211 II darstellen.

Wie aber bereits unter B III 1. dargestellt sind diese Ehrenmord-Fälle in Deutschland ein Phänomen, welches sich nahezu ausschließlich auf muslimische Familien erstreckt. Dabei sind diese Familien zum Teil noch derart in archaischen Wertvorstellungen verhaftet, dass sie evtl. außerstande sind, die deutsche Bewertung nachzuvollziehen und eine

⁸⁷ Vgl. BGH NStZ 2006, 286ff.

⁸⁸ KÜPER JZ 2006, 608 (610).

⁸⁹ BGH NStZ 1995, 79 (79); BGH NJW 1995, 602 (603); BGH NJW 2004, 1466 (1467).

⁹⁰ BGH StV 2003, 21 (21); BGH NStZ 2006, 286 (288).

⁹¹ BGH NStZ 1995, 79 (79); NEHM in FS-Eser 2005, 419 (425).

⁹² BGH StV 2001, 228 (229); NEHM in FS-Eser 2005, 419 (425).

andere Beurteilung der Tat in Bezug auf das Motiv der niedrigen Beweggründe vorzunehmen ist.

b) Der Wertmaßstab bei „fremdkulturellen Wertvorstellungen“

Im Ausgangspunkt herrscht Einigkeit darüber, dass die vom Täter als für ihn bindend erachteten fremden Werte rechtlich grundsätzlich beachtlich sein sollen und bei der Feststellung der Bewusstseinslage zu berücksichtigen sind.⁹³ Umstritten ist indes, auf welcher Stufe die fremden kulturellen Moralvorstellungen von Tätern ausländischer Herkunft in Ansatz zu bringen sind.

aa. Die objektive Lösung

Weite Teile des Schrifttums und früher auch Senate des Bundesgerichtshofs vertreten die Auffassung, dass heimatliche Anschauungen und Ehrvorstellungen eines ausländischen Täters bereits bei der allgemeinen sozialemischen Beurteilung des Beweggrundes, d.h. bei der Gesamtwürdigung, zu berücksichtigen sind.⁹⁴ Dieser Meinung liegt die Sichtweise zu Grunde, dass die mordtypische Niedrigkeit eines Handlungsantriebes auf der Grundlage sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung individueller Bedingungen der Tat sowie auch der Persönlichkeit des Täters erfolgen muss.⁹⁵ Dabei wird betont, dass ein Täter des muslimischen oder des mediterranen Kulturkreises nicht losgelöst von seinen sozialen Anschauungen, sondern in Bindung an ein Normensystem agiert, was dem Vorwurf der sozialen Rücksichtslosigkeit entgegenstehen soll.⁹⁶

Außerdem könne man den Täter für die Normen seiner heimatlichen Sozialordnung und der sie prägenden Weltanschauung nicht verantwortlich machen.⁹⁷ Daher sei erforderlich, dass auch fremde sozialemische Anschauungen i.S.e. interkulturellen gemeinsamen sozialemischen Minimums entscheidend in die Bewertung mit einfließen zu lassen.⁹⁸ In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass Beweggründe als nicht niedrig erscheinen könnten, wenngleich sie auch nach den in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Wertungen unverständlich und missbilligenswert sind.⁹⁹ Ob diese Lösung auch heute noch Bestand hat, mag bezweifelt werden.

bb. Kritik an der objektiven Lösung

Die Einbeziehung fremder Wertvorstellungen bereits auf der ersten objektiven Stufe der Bewertung sieht sich allerdings zunehmender Kritik ausgesetzt:

Werden Ehrenmorde im Allgemeinen als auf tiefster Stufe stehende Tötungen bewertet,¹⁰⁰ dann kann der derselbe Tatbestand das Verhalten eines fremden Täters nicht ab-

93 BGH GA 1967, 244 (244).; BGH NStZ 1995, 79 (79).; LK-JÄHNKE, § 211 Rn. 37.; MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 92.

94 BGH StV 1981, 399 (400).; LACKNER – KÜHL, § 211 RN. 5.; MAURACH – SCHROEDER – MAIWALD BT 1 Rn. 97.

95 NK-NEUMANN, § 211 Rn. 30.; KÖHLER JZ 1980, 238 (240).

96 NK-NEUMANN, § 211 Rn. 30.; FABRICIUS StV 1996, 209 (210).

97 FABRICIUS StV 1996, 209 (210).; SALIGER StV 2003, 22 (24).

98 KÖHLER JZ 1980 238 (240).; SALIGER StV 2003, 22 (24).

99 Vgl. dazu BGH JZ 1980, 238 (238).; BGH JZ 1980, 537 (537).

100 SIEHE Fn. 89.

weichend am Maßstab einer fremden Rechts- oder Werteordnung eingestuft werden.¹⁰¹ Die Durchsetzung des Rechts wird umso schwieriger, je mehr sich die Rechtsordnung auf abweichende Normorientierungen einlässt.¹⁰² Die Aufstellung individuell unterschiedlicher Maßstäbe führt dazu, dass dasselbe Tatgeschehen bei Tätern verschiedener Nationalität bezüglich des objektiv verwirklichten Unrechts unterschiedlich zu bewerten wäre.¹⁰³ Dies ist mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht zu vereinbaren.¹⁰⁴ Zudem könnte ein mordspezifisches „Ausländerprivileg“ diskriminierend wirken.¹⁰⁵ Daneben ist hervorzuheben, dass archaisch antikulturelle Vergeltungstraditionen auch regelmäßig nicht von der Rechtsordnung des Herkunftslandes anerkannt und nicht einmal geduldet werden, wodurch ein Konflikt zur heimatlichen Sozialordnung nicht besteht.¹⁰⁶ Zuletzt führt die großzügige Berücksichtigung fremdkultureller Überzeugungen dazu, dass bereits die Ausgangsbewertung derart auf die moralische Anerkennung solcher Wertvorstellungen fixiert wird, dass im Grunde ein niedriger Beweggrund von vorneherein ausscheiden muss.¹⁰⁷

cc. Die Abkehr von der objektiven Lösung und die Orientierung zur subjektiven Vorwerfbarkeit

Deshalb distanzieren sich die neuere Rechtsprechung und auch beachtliche Teile der Literatur mittlerweile von der objektiven Lösung.¹⁰⁸ Die jüngste Judikatur des BGH bestätigt diese Tendenz: Der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes ist den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt, zu entnehmen.¹⁰⁹ Somit wird festgelegt, dass jene Wertvorstellungen jedenfalls auf der ersten, objektiven Bewertungsstufe der Gesamtwürdigung, beim Maßstab der allgemeinen sozialetischen Bewertung von Beweggründen, außer Acht zu bleiben haben.¹¹⁰ Von daher sind Ehrenmorde im höchsten Maße verwerflich und begründen die Annahme niedriger Beweggründe.¹¹¹

Folglich verengt sich die Problematik der Blutrache als niedriger Beweggrund auf die Frage, unter welchen Bedingungen die objektiv niedrige Tatmotivation bei Ehrenmorden dem Täter subjektiv vorwerfbar ist. Wie bereits dargestellt, genügt für den Vorsatz bereits die Kenntnis, der die Niedrigkeit des Motivs bestimmenden Umstände und das Bewusstsein vom Vorhandensein des Tötungsmotivs, wobei nicht erforderlich ist, dass der Täter die Bewertung für sich als niedrig akzeptiert oder nachvollzieht.¹¹² Es geht in Ehren-

101 JÄHNKE MDR 1980, 705 (709); NEHM in FS-Eser 2005, 419 (426).

102 ALTVATER NStZ 2002, 20 (23); LAUBENTHAL-BAIER GA 2000, 205 (216).

103 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 95.

104 ALTVATER NStZ 1998, 342 (344); NEHM in FS-Eser 2005, 419 (426).

105 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 94.; ALTVATER NStZ 1998, 342 (344).

106 DIETZ NJW 2006, 1385 (1386); KÜPER JZ 2006, 608 (610).

107 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 95.; KÜPER JZ 2006, 608 (610).

108 Insbesondere der 1. und 5. Strafsenat haben sich unter stillschweigender Preisgabe der früheren Rechtsprechung der Ansicht des 2. Senats angeschlossen. Vgl. dazu BGH NStZ 2002, 369 (369); BGH NStZ 2004, 332 (332); zustimmend auch Küper JZ 2006, 608 (610); MOMSEN NStZ 2003, 237 (238).

109 BGH NStZ 2006, 286 (288).

110 KÜPER JZ 2006, 608 (610).

111 BGH NJW 1995, 602 (603f); BGH StV 1996, 208 (209).

112 Siehe Fußnote 40.

mord-Fällen also nur um das Bewusstsein des Täters, sein Opfer aus Rache für eine Verletzung der Ehre zu töten.¹¹³ Ob der Täter diese Tat als besonders verachtenswert bewertet, ist unbeachtlich.¹¹⁴ Indes muss der Täter aber seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich bestimmen und willensmäßig steuern können. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um ein Problem des Motivbewusstseins, sondern betrifft die Schuldseite des insofern als objektiv-subjektiv niedrig ausgewiesenen Motivs.¹¹⁵ Deshalb sollen die abweichenden sozio-kulturellen Wertvorstellungen des Täters bei der individuellen Beurteilung seines Motivationsbeherrschungspotenzials in Ansatz gebracht werden.¹¹⁶ Im Einzelfall kann also bei einer Tötung aus solchen Wertvorstellungen bei Tätern, die subjektiv von einer solchen Vorstellungswelt geprägt und durchdrungen sind und sich von ihnen zur Tatzeit auf Grund seiner Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände haben leiten lassen, die Bewertung als niedrig entfallen.¹¹⁷ Die Konsequenz dieser Sichtweise ist folgende:

Im Gegensatz zur objektiven Lösung, reicht es nach der zuletzt genannten Ansicht nicht aus, lediglich fremde sozio-kulturelle Wertvorstellungen zu haben. Vielmehr muss der Täter diesen gelebten Anschauungen derart intensiv verhaftet sein, dass er seine Ordnung für sich als bindend betrachtet und die deutsche Werteordnung nicht anerkennt.¹¹⁸ Kriterien für eine Differenzierung stellen u.a. der Aufenthalt in der BRD, die Teilnahme am Arbeitsleben, das private Umfeld usw. dar, um zu prüfen, ob eine dauernde Verwurzelung in fundamental abweichende Anschauungen besteht.¹¹⁹ Solche blickverengenden Fixierungen dürften aber aufgrund fortschreitender Integration von Ausländern aber eher selten vorkommen.

Diese Ansicht erweist sich also im Ergebnis als wesentlich strenger als die objektive Lösung und führt dazu, dass archaisch-antikulturelle Vergeltungstraditionen, die auch von der Rechtsordnung des Herkunftslandes nicht toleriert werden,¹²⁰ angemessen sanktioniert werden.

4. Fazit

Grundsätzlich verlangt ein Ehrenmord nach harter und unmissverständlicher Bestrafung, um die Geltung der deutschen Rechts- und Werteordnung gegen solche, auf archaischen Ehrbegriffen beruhenden Gewalttaten zu verteidigen. Dabei ist die neuerliche strenge Tendenz der Rechtsprechung des BGH ein begrüßenswerter Schritt, menschenverachtende überkommene Anschauungen, welche diametral zur deutschen Werteordnung stehen, nicht zu dulden. Ob diese harte Bestrafung mit einem Mordmerkmal der niedrigen

113 So auch KÜPER JZ 2006, 608 (611).

114 NEHM in FS-Eser 2005, 419 (429).

115 HEINE, S. 163.; KÜPER JZ 2006, 608 (611).

116 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 93.; NEHM in FS-Eser 2005, 419 (429).

117 BGH StV 1998, 131 (131).; Eser 1983, 433 (436).

118 DIETZ NJW 2006, 1385 (1387).

119 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 98.; DIETZ NJW 2006, 1385 (1387).

120 Mit Rücksicht auf die Verhandlungen über ihren Beitritt zur EU hat die Türkei 2005 die frühere Strafmilderung für Ehrdelikte abgeschafft und dafür eine Strafschärfung vorgesehen. Vgl. DIETZ NJW 2006, 1385 (1387).

Beweggründe, welches in seinen Voraussetzungen zum Teil höchst umstrittenen ist, vor dem Hintergrund gebotener Restriktion begründet werden kann, ist eine Frage, die wohl nur im Einzelfall von höchstrichterlicher Rechtsprechung beantwortet werden kann.

III. HEIMTÜCKE

Nachdem dargestellt wurde, welche spezifischen Probleme sich beim Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in Bezug auf Ehrenmorde ergeben, ist nun zu untersuchen, ob beim Mordmerkmal Heimtücke ähnliche, der Blutrache eigenen Divergenzen bestehen. Dabei ist aber ohne genauere Prüfung zunächst einmal festzustellen, dass sich die Blutrache auf den Beweggrund, d.h. auf die innere Motivation bezieht; das Merkmal der Heimtücke hingegen ein tatbezogenes Mordmerkmal ist, wodurch zumindest ein unmittelbarer Bezug zu den Ehrenmord-Fällen fehlt. Auch wenn die Heimtücke kein typisches Phänomen der Ehrenmorde darstellt, ist aber zu prüfen, ob durch die sich ständig ändernde Rechtsprechung zur Heimtücke nicht doch auch Blutrache-Fälle betroffen werden. Um eine solche Untersuchung vornehmen zu können, ist dem Begriff zunächst wieder einmal die nötige Kontur zu verschaffen. Mit Hinblick auf das bereits angesprochene Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1977, ist diese Untersuchung wieder unter dem Postulat „sinn- und maßvollen Strafens“ zu führen. Dabei können die einzelnen Restriktionen von Rechtsprechung und Schrifttum nicht diskutiert werden, da dies ein eigenes Thema für sich darstellen würde.

III. 1. Die begriffliche Einordnung des tatbezogenen Mordmerkmals der Heimtücke

Heimtücke gehört zu den praktisch wichtigsten Mordmerkmalen.¹²¹ Die Heimlichkeit und auch die Tücke erhöhen nach Auffassung des Gesetzgebers den Unrechtsgehalt eines Angriffs auf das Leben in besonderem Maße.¹²² Dieser Gedanke findet seine Rechtfertigung im Gesichtspunkt des Opferschutzes: Wer vom heimlichen Angriff auf sein Leben überrascht wird, ist ohne Arg und deshalb besonders wehrlos.¹²³ Die bewusste und feindselige bzw. tückische Ausnutzung einer solchen Lage zur Tötung erscheint in hohem Maße verwerflich.¹²⁴ Folglich ergeben sich also schon aus dem Begriff der Heimtücke die prägenden Bestandteile der Definition. Dabei lautet die seit vielen Jahren unbestritten anerkannte Standarddefinition:

Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt.¹²⁵ Arglos ist jedenfalls derjenige, der sich bei Beginn der mit Tötungsvorsatz geführten Angriffshandlung keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.¹²⁶ Wehrlos ist, wer bei Beginn des Angriffs in-

121 HEINE, S. 2.

122 GEPPERT Jura 2007, 270 (271); OTTO Jura 1994, 141 (147).

123 BGHSt 32, 382 (384); BGHSt 39, 353 (368).

124 GEPPERT Jura 2007, 270 (271).

125 BGH NJW 2003, 1955 (1956); BGH NStZ 2006, 167 (168); HILLENKAMP JZ 2004, 48 (48).

126 BGH NStZ 2003, 146 (147); BGH NStZ 2006, 167 (168); OTTO NStZ 2004, 142 (142).

folge seiner Arglosigkeit in seiner natürlichen Abwehrbereitschaft und -fähigkeit erheblich eingeschränkt ist.¹²⁷ In Subjektiver Hinsicht verlangt die Heimtücke, dass der Täter die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit für die hilflose Lage erkennt und sich die hilflose Lage ganz bewusst zunutze macht.¹²⁸

Diese gerade genannten Kriterien sind systematisch auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt: Die Arglosigkeit bezieht sich auf die subjektive Situation des Opfers.¹²⁹ Die Wehrlosigkeit beschreibt dabei eher objektiv eine Situation herabgesetzter Verteidigungsmöglichkeit auf Opferseite.¹³⁰ Dagegen bezeichnet das tückische Ausnutzen die subjektive Beziehung des Täters zu den zwei genannten Komponenten im Zusammenhang des Tötungsgeschehens.¹³¹ Diese drei Kennzeichen beschreiben das tatsächliche Geschehen, wodurch das Merkmal der Heimtücke den sog. deskriptiven Tatbestandsmerkmalen zugeordnet wird.¹³² Ob dies auch speziell für den Arglosigkeitsbegriff gilt, ist im weiteren Verlauf der Arbeit herauszufinden.

1. Die Arglosigkeit als zentrales Begriffselement

Die Arglosigkeit des Opfers ist das zentrale Begriffselement, durch das die heimtückische Tötung ihre charakteristische Prägung erhält.¹³³ Deshalb hat der BGH auch schon häufig klargestellt, dass die Tötung allein eines Wehrlosen nicht ausreicht, sondern dass die Wehrlosigkeit gerade aus der Arglosigkeit folgen muss.¹³⁴ Diese Arglosigkeit i.S.d. Heimtückedefinition erfordert aber nicht etwa ein positiv überdachtes Sicherheitsgefühl; sie ist bereits dann anzunehmen, wenn das Opfer keinen Anlass hat, mit einem Anschlag auf seine Person zu rechnen.¹³⁵ Begründet wird dies damit, dass in der Lebenswirklichkeit der Mensch eher selten gezielt seine Sicherheit vor Angriffen Dritter reflektiert.¹³⁶ Vielmehr ist der Bewusstseinsinhalt insoweit von einem allgemeinen Grundvertrauen dahingehend gekennzeichnet, dass die anderen sich legal verhalten und von gewaltsamen Übergriffen absehen werden.¹³⁷ Voraussetzung für die Ablehnung von Arglosigkeit ist demnach, dass die betreffende Person in der konkreten Situation tatsachenfundierten Argwohn hinsichtlich einer ihr drohenden Gewalttat seitens eines bestimmten Täters geschöpft hat.¹³⁸ Aussagekräftig ist demnach das Vorgeschehen der Tat. Fest steht, dass die Arglosigkeit des Opfers beseitigt sein kann, wenn der Tat eine offene Auseinandersetzung mit von vornherein feindseligem Verhalten des Täters vorausgegangen ist.¹³⁹ Welche Anforderungen an die Qualität des Täterverhaltens im Vorfeld des Anschlags von der Rechtsprechung gestellt werden, va-

127 BGH NStZ 1997, 490 (490).; LACKNER – KÜHL, § 211 Rn. 8.

128 BGH NJW 2003, 1955 (1956).; BGH NStZ 2006, 167 (168).

129 GEPPERT Jura 2007, 270 (272).; MOSBACHER NStZ 2005, 690 (690).

130 KRAHL JuS 2003, 57 (59).; MOSBACHER NStZ 2005, 690 (690).

131 LACKNER – KÜHL, § 211 Rn. 9.; Sch/Sch-ESER, § 211 Rn. 25.

132 BGH NStZ 2005, 688 (689).; Zu den Begriffen normativ und deskriptiv später mehr.

133 BGHSt 18, 37 (38).; GEPPERT Jura 2007, 270 (272).

134 BGH NStZ 2006, 338 (338).; BGH NStZ-RR 2006, 309 (309).

135 SK-HORN, § 211 Rn. 30.; KÜPER JuS 2000, 740 (745).

136 KÜPER JuS 2000, 740 (745).; MEYER JR 1979, 441 (442).

137 SK-HORN, § 211 Rn. 30.; MEYER JR 1979, 441 (442).

138 BGHSt 41, 72 (79).; BGH NStZ-RR 1996, 322 (322).

139 MüKo-SCHNEIDER, § 211 Rn. 125.; MEYER JR 1979, 441 (442).

rierte lange Zeit.¹⁴⁰ Mittlerweile vertritt der BGH die Auffassung, dass die Arglosigkeit des Opfers erst dann entfällt, wenn ein Angriff auf sein Leben oder zumindest auf seine körperliche Unversehrtheit konkret vorliegt.¹⁴¹ Unabhängig davon hatten aber alle Urteile des BGH gemeinsam, dass es bei der Bewertung der Arglosigkeit immer entscheidend darauf ankam, wie das Opfer in der konkreten Situation seine Lage bewertet hat bzw. ob es tatsächlich arglos war.¹⁴² Dabei wird der Tatrichter genötigt sein, alle für und gegen die Annahme der jeweils festzustellenden „inneren Tatsache“ sprechenden äußeren Umstände in seine Betrachtung aufzunehmen und zu erörtern.¹⁴³ Einen Bruch dieses Grundsatzes stellte die BGH-Entscheidung des 1. Strafsenats vom 12. Februar 2003 dar.¹⁴⁴ Wie sich diese Zäsur im Einzelnen darstellte und welche möglichen Konsequenzen sich dann auch für Ehrenmord-Fälle ergeben könnten, wird nun untersucht.

2. Neuorientierung zu einer Normativierung des Arglosigkeitsbegriffs?

Um diese Untersuchung vornehmen zu können, sind zunächst die Begriffe deskriptiv und normativ zu klären. Grundsätzlich wird von deskriptiven Merkmalen gesprochen, wenn deren Feststellung im Allgemeinen durch sinnliche Wahrnehmung erfolgen kann.¹⁴⁵ Unter normativen Merkmalen versteht man solche, deren Feststellung nur durch ein Werturteil bestimmt wird.¹⁴⁶

Offenkundig in der besagten Entscheidung ist zunächst folgendes Ziel: Wer in einer objektiv gegebenen Notwehrsituation den Angreifer durch einen Gegenangriff tötet und sich dabei den Umstand zunutze macht, dass der getötete Angreifer mit keiner Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit rechnete, soll kein heimtückischer Mörder sein.¹⁴⁷ Danach wurden im Unterschied zur früheren Judikatur des BGH¹⁴⁸ die Feststellungen zur Arglosigkeit ausdrücklich durch normative Erwägungen gestützt.¹⁴⁹ Folglich genügt es schon zum Ausschluss der Arglosigkeit, dass man mit einem Angriff rechnen muss, auch wenn man dies tatsächlich nicht getan hat.¹⁵⁰ Dabei wird also die normative Prägung dem psychischen Befund vorgeordnet.¹⁵¹ Die als innere Tatsache festgestellte Arglosigkeit des Getöteten wird damit als nicht existent behandelt.

Der BGH scheint aber diese vorgenommene Restriktion der Heimtücke nur auf Fälle innerhalb der Notwehr zu beschränken.¹⁵² Es besteht aber Anlass zu fragen, ob Arglo-

140 Anfangs ließ der BGH die Arglosigkeit erst entfallen, wenn das Opfer einen Angriff auf sein Leben befürchtet, vgl. BGHSt 7, 218 (221). Später folgten zu restriktive Versuche, vgl. BGHSt 27, 322 (323).

141 BGHSt 33, 363 (365); BGH NStZ-RR 1996, 322 (322).

142 Vgl. BGHSt 27, 322 (323); BGH StV 1985, 235 (235); BGH NStZ 1991, 233 (233).

143 QUENTIN NStZ 2005, 128 (129).

144 BGHSt 48, 207 (209ff.).

145 Sch/Sch-CRAMER-STERNBERG-LIEBEN, § 211 Rn. 18.

146 Sch/Sch-CRAMER-STERNBERG-LIEBEN, § 211 Rn. 18.

147 RENGIER NStZ 2004, 233 (236); QUENTIN NStZ 2005, 128 (129).

148 Früher war ein deskriptiver Arglosigkeitsbegriff Leitgedanke der Heimtücke, vgl. BGHSt 11, 139 (143); BGHSt 32, 383 (384).

149 MÜSSIG in FS-Dahs 2005, 117 (126ff.); WIDMAIER NJW 2003, 2788 (2790).

150 ROXIN JZ 2003, 966 (966).

151 ROXIN JZ 2003, 966 (966).

152 BGH JZ 2003, 961 (963).

sigkeit von Rechts wegen zukünftig nur noch solchen Personen attestiert werden kann, die sich sozusagen „begründeter Maßen“ keines Angriffs auf Leib oder Leben versehen.¹⁵³ In concreto ist für diese Arbeit also zu untersuchen, ob eine normative Einschränkung unter dem Gesichtspunkt des Opfer-Vorverhaltens auch bei den sog. Ehrenmord-Fällen vorgenommen werden kann.

III. 2. Mögliche Auswirkung auf Ehrenmord-Fälle

Wie bereits dargestellt, werden die Ehrenmord-Fälle durch ein ehrwidriges Vorverhalten des späteren Opfers gekennzeichnet. Dieses begangene Fehlverhalten des „Eindringlings“ wird dann je nach Schwere der Ehrverletzung eigenmächtig sanktioniert. Diese Selbstjustiz ist unbedingt erforderlich, um die eigene und die Ehre der gesamten Sippe wiederherzustellen. Ist der Angreifer selbst diesen fremden soziokulturellen Wertvorstellungen fest verhaftet, kennt er diesen Grundsatz und ist sich darüber im Klaren, dass er für dieses Verhalten bestraft und möglicherweise sogar getötet wird. Legt man die normative Einschränkung des Arglosigkeitsbegriffs auch in der zuletzt genannten Konstellation zu Grunde, würde Folgendes gelten:

Das spätere Opfer müsste dann immer mit einem Vergeltungsangriff der Gegenseite rechnen, da dieser die notwendige Konsequenz auf die Ehrverletzung ist. Eine im Einzelfall bestehende Arglosigkeit wäre somit nicht möglich. Vielmehr würde man der betreffenden Person aufgrund des ehrkränkenden Vorverhaltens eine Art Dauerargwohn attestieren. Daraus folgt, dass in solchen Konstellationen die heimtückische Begehung mangels Arglosigkeit des Täters von vornherein ausscheiden muss. Dies kann freilich nicht überzeugen. In Blutrache-Fällen geht eine derartige Einschränkung des Mordmerkmals viel zu weit. Vor allem ist dieser Ansatz mit dem wichtigen Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht zu vereinbaren. Das Strafrecht hat zumindest auch die Aufgabe, den Menschen zu schützen und andere vor Straftaten zu bewahren.¹⁵⁴ Diesem Grundsatz wird die voran stehende Erwägung nicht gerecht. Vielmehr wird die besondere Verwerflichkeit, die man einem Täter durch überraschende und hinterhältige Tötung bescheinigt, in den Hintergrund gerückt und der Täter unnötig privilegiert. Es ist nicht einzusehen, dass antikulturelle Traditionen dazu führen, dass eine Tat, welche eine lebenslange Freiheitsstrafe verdient, nur als Totschlag bewertet wird. Auch der Hinweis restriktiver Auslegung der Mordmerkmale darf nicht die Tatsache verwischen, dass jene Übertragung auf Ehrenmord-Fälle eine maß- und vor allem sinnvolle Bestrafung nicht ermöglicht.

Demnach würde eine normative Einschränkung des Arglosigkeitsbegriffs in Rahmen der Blutrache einen Wertungswiderspruch darstellen und zu unbilligen Ergebnissen führen. Vor diesem Hintergrund scheint es auf den ersten Blick bemerkenswert, dass der sich BGH in seiner jüngsten Judikatur¹⁵⁵ wieder von seiner normativen Betrachtungsweise zu lösen scheint.

¹⁵³ So bereits Arzt JR 1979, 7, 12.

¹⁵⁴ Gropp, § 1 Rn. 94.

¹⁵⁵ BGH NJW 2006, 1008ff.

III. 3. Deskriptiver Arglosigkeitsbegriff?

Bei dieser Entscheidung geht es um eine Tötung aus Blutrache, bei der die Beurteilung einer heimtückischen Begehung in Rede stand, wobei das Opfer in ständiger Angst vor Anschlägen lebte.¹⁵⁶ Dabei fällt auf, dass der Senat von einer Arglosigkeit des Opfers nur dann ausgeht, wenn dieses „nicht mit einem gegen seine körperliche Unversehrtheit gerichteten erheblichen Angriff rechnet“.¹⁵⁷ Der Senat stellt also wieder auf die reale subjektive Bewusstseinslage des Opfers für den Zeitpunkt des tödlichen Angriffs ab. Dabei wird ein rein faktisch-deskriptiver Arglosigkeitsbegriff anhand „vorausgehender“ und „gleichzeitiger“ objektiver Indizien zu Grunde gelegt.¹⁵⁸ Bemerkenswert ist dabei, dass von einer Möglichkeit der Normativierung der Arglosigkeit abgesehen wurde.¹⁵⁹ Ein entscheidender Unterschied zum Urteil vom 12. Februar 2003 besteht hier jedoch darin, dass das Opfer mit einem Angriff gegen seine Person rechnete. Bei nicht bestehender faktischer Arglosigkeit besteht für eine Normativierung schließlich auch gar kein Raum.¹⁶⁰ Vielmehr hatte der BGH postuliert, dass eine Normativierung nur geboten sei, wenn derjenige, der eine Notwehrlage auslöst, mit einem tätlichen Gegenangriff des Opfers rechnen muss und daher nicht arglos sein kann.¹⁶¹ Folglich stellt die jüngste Rechtsprechung des BGH zu dieser Problematik keinen neuerlichen Richtungswechsel, sondern eine Bestätigung seines Urteils von 2003 dar.

III. 4. Fazit

Auch wenn Ehrenmord-Fälle kein der Heimtücke typisch innewohnendes Problem offenkundigen, sollte die Darstellung verdeutlicht haben, dass aufgrund der Dynamik der Rechtsprechung zum Arglosigkeitsbegriff auch die Blutrache betroffen sein kann. Es bleibt also zu hoffen, dass sich die Tendenz der Rechtsprechung zur Normativierung weiterhin nur auf die dargestellten Fälle fixiert und nicht dazu führt, dass antikulturelle Wertvorstellungen zu einer Privilegierung i.R.d. des Heimtücketatbestandes führen.

IV. RECHTSVERGLEICHENDER TEIL MIT UNGARN

Nachdem ich im ersten Teil der Arbeit die besondere Problematik der Ehrenmord-Fälle im deutschen Recht dargestellt habe, werde ich nun versuchen, diese Problematik auf das ungarische Recht zu übertragen.

Im ungarischen Strafrecht wird zwar nicht zwischen Mord und Totschlag unterschieden, allerdings gibt es neben dem normalen Totschlag nach § 166 I uStGB einen qualifizierenden Tatbestand gem. § 166 II uStGB. Dieser ähnelt dem deutschen Mordtatbe-

¹⁵⁶ Siehe Fußnote 81.

¹⁵⁷ BGH NJW 2006, 1008 (1010).

¹⁵⁸ KÜPER JZ 2006, 608 (609).

¹⁵⁹ KÜPER JZ 2006, 608 (609).

¹⁶⁰ KÜPER JZ 2006, 608 (609).

¹⁶¹ BGH 48, 207 (209ff.).

stand und führt bei Vorliegen seiner Voraussetzungen ebenfalls zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Ein vergleichbares Merkmal zur Heimtücke findet sich im uStGB nicht. Das Merkmal der niedrigen Beweggründe hat als Äquivalent im uStGB das Merkmal niedrige Beweggründe bzw. Zwecke. Die Auslegung dieses Merkmals erfolgt im ungarischen Recht ähnlich dem der deutschen Strafrechtspraxis, d.h. auch hier wird dieses Merkmal restriktiv ausgelegt. Als Beispiel hierfür soll das Motiv Rache dienen, welches auch im ungarischen Strafrecht nur unter speziellen Voraussetzungen als niedrig bewertet wird.¹⁶² Vorliegend muss sich also die Frage gestellt werden, ob auch um uStGB Ehrenmorde unter das Merkmal niedrige Beweggründe subsumiert werden können.

Aus der ungarischen Rechtsprechung sind jedoch keine Fälle bekannt, die sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt haben. Somit stellt sich die Frage, ob auch die ungarische Strafrechtspraxis die Beweggründe, die zu einem Ehrenmord führen, als niedrig bewerten würde. Aus der Darstellung der Problematik im deutschen Recht lässt sich jedoch erkennen, dass es sich hierbei nicht um ein Problem handelt, welches einer allgemeingültigen Lösung zugänglich ist. Eine dogmatisch saubere Lösung ist auch im deutschen Recht kaum erkennbar, so dass es gerade zu vermessen erscheint, eine Vorhersage für das ungarische Strafrecht zu treffen. Auch eine Diskussion über eine mögliche Lösung, ist ohne einen Ansatzpunkt einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht möglich. Ob die Lösung des deutschen BGH als Leitfaden für die ungarische Strafrechtspraxis dienen könnte, erscheint ebenfalls fraglich, da auch hier die Art und Weise der Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der Strafrechtswissenschaft auf Kritik gestoßen ist.

¹⁶² KARSAI – SZOMORA – CSÚRI: Lebensschutz im ungarischen Strafrecht, Szeged 2007 (Manuskript), siehe auch in diesem Band.